



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_24 JAHRGANG 50
08. Juni 2021

**Änderung der
„Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Bereiche in der Bergischen Universität
Wuppertal sowie einiger Zuständigkeiten, die gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz
festzuhalten sind“**

vom 08.06.2021

Für die Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), und des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien, zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 20.08.2014 - IR 12.02.02 – sind in der Bergischen Universität Wuppertal organisatorische Entscheidungen bzw. Zuständigkeitsfestlegungen vom 15.08.2018, zuletzt geändert am 18.06.2020 (Amtl. Mittlg. 67/20), getroffen worden. Es wird nunmehr folgende Änderung erlassen:

Artikel I

Die „Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Bereiche in der Bergischen Universität Wuppertal sowie einiger Zuständigkeiten, die gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz festzuhalten sind“ vom 15.08.2018 (Amtl. Mittlg. 39/28), zuletzt geändert am 18.06.2020 (Amtl. Mittlg. 67/20) wird wie folgt geändert:

1. Vor „Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Bereiche in der zentralen Verwaltung“ wird die Ziffer „II.“ hinzugefügt.

2. Unter Ziffer II. 1. **Dezernat 1 – Forschungsförderung und Drittmittelverwaltung, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Beschaffung** wird unter **Abteilung 1.1**

a) Folgendes ergänzt:

aa) hinter dem zweiten Anstrich

- Drittmittelbewirtschaftung

bb) hinter dem dritten Anstrich

- Abwicklung der ZEFFT-Förderung.

b) der vorletzte Satz gestrichen.

c). Unter **Abteilung 1.3** wird

aa) der erste Anstrich gestrichen

bb) unter den neuen ersten und zweiten Anstrich werden

- Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen nach nationalem Recht,
- Vergaben von Bauleistungen nach nationalem Recht.

hinzugefügt.

d) Unter dem Unterabschnitt „In Dezernat 1 sind folgende Präventionsmaßnahmen getroffen worden, die nach derzeitigem Kenntnisstand den hieran zu stellenden Anforderungen vollauf genügen.“ werden

aa) unter der **Abteilung 1.1**

(1) im Satz 3

die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und

hinter dem Wort „Dezernent*in“ die Wörter

„Sachgebietsleiter*in der Drittmitteladministration oder Abteilungsleiter*in“ hinzugefügt

(2) im Satz 6

nach dem Wort „lediglich“ die Wörter „die Ausstellung der Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide“

(3) im Satz 10

nach dem Wort „Rahmenbedingungen“ die Wörter „eingehalten werden.“ hinzugefügt, sowie

im letzten Anstrich die Wörter „eingehalten werden“ gestrichen.

(4) Hinter Satz 12 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln aus dem Zentralen Forschungsfördertopf (ZEFFT) trifft die vom Senat eingesetzte Kommission für Forschung, Drittmittel und Graduiertenförderung. Abteilung 1.1 veranlasst lediglich die Ausstellung der Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide sowie die Zuweisung der festgelegten Beträge.“

bb) Unter **Abteilung 1.2** wird im Satz 17 beide Male das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

cc) Unter **Abteilung 1.3** wird

(1) der Satz 16 durch folgenden Absatz ersetzt:

„Da es sich zurzeit um ein überwiegend neues Team handelt, was der Umstrukturierung der Vergabestellen und der hohen Personalfuktuation geschuldet ist, wird kein Zeitpunkt festgelegt, wann ein*e Beschaffer*in rotieren muss, sondern individuell entschieden. Für die Zukunft wird angestrebt, dass keine der Beschaffer*innen länger als fünf Jahre in der gleichen Beschaffungsrate verbleiben.“

(2) hinter Satz 17 der folgende Satz hinzugefügt:

„Es erfolgt eine Beteiligung des Vergaberegisters des Finanzministeriums NRW vor der Vergabe von Aufträgen und eine Einholung eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister vor Erteilung von Aufträgen, ab dem vergaberechtlich vorgeschriebenen Wert.“

(3) im Satz 19

erhält der erste Anstrich die folgende Fassung

„in welchen Bedarfsbereichen (z. B. Geräte, Verbrauchsmaterialien, Dienstleistungen etc.), welche Jahresumsätze getätigt wurden – Ziel: Abschluss von wirtschaftlich sinnvollen Rahmenverträgen,“ und

wird im dritten Anstrich das Wort „belegt“ durch das Wort „angezeigt“ ersetzt.

dd) Unter **Abteilung 1.4** erhält der Text die folgende Fassung:

„Abteilungsübergreifend:

Mitarbeiter*innen der Abteilung 1.4 werden zu hochschulübergreifenden Seminaren und Veranstaltungen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung entsandt; entsprechende Informationen finden Eingang in die regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen, bei denen allen Mitarbeiter*innen der Abteilung u.a. die Entwicklungen im Bereich Korruptionsprävention und -bekämpfung mitgeteilt werden.

Zudem wurde für die Abteilung 1.4 zur inhaltlichen Ausgestaltung der Korruptionsprävention eine Dienstanweisung erstellt und allen Mitarbeiter*innen der Abteilung zusammen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ausgehändigt.

Eine regelmäßige Überprüfung dieser Regelungen erfolgt entweder anlassbezogen oder alle zwei Jahre.

EU Vergaben:

Wie auf Dezernenten Ebene für die BUW vereinbart und auch vom Rechnungsprüfungsamt anlässlich der Prüfung 2010/2011 anerkannt, werden Aufgabenveränderungen innerhalb des

Bereichs EU Vergaben, die in der Folge andere externe Ansprechpartner nach sich ziehen, ebenfalls als Rotation verstanden. Die Umsetzung der o. a. Vorgaben ist in der Vergabestelle Abteilung 1.4 im Rahmen der Bildung der Abteilung 1.4 im Wege der Organisationsänderung durch die Dezernatsleitung in 2018 erfolgt. Angesichts des geringen Personalbestandes sowie der im Wesentlichen unkalkulierbaren Gegenstände zur Durchführung von EU Vergaben kann grundsätzlich keine andere Rotation in geforderten Sinne erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen: Da grds. Rahmenverträge mit einer Laufzeit von 4 Jahren auszuschreiben sind, kann durch regelmäßigen Wechsel der Sachbearbeitung ein regelmäßiger Wechsel der Sachbearbeitung in den Vergabeverfahren im Sinne einer Rotation berücksichtigt werden. Bei der Bearbeitung von Einzelbedarfen ist dies nicht möglich, da eine Spezialisierung und Fokussierung der Sachbearbeitung auf einzelne Lieferanten i.d.R. nicht langfristig erfolgt. Eine langfristige Planung entsprechender Verfahren ist angestrebt, aufgrund der häufig sehr kurzfristig eingehenden und dringlichen Beschaffungsanträge ist dies durch die Abteilungsleitung nicht sicherzustellen. Hier wird – auch mit dem Ziel der Kompensation möglicher Risiken – im Vorfeld des Vergabeverfahrens ein „Vorverfahren“ mit dem Ziel der Transparenz der späteren Auftragsvergabe durch eine nicht am Vergabeverfahren beteiligte Person (derzeit Herr Draeck) durchgeführt. Insbesondere im Bereich des Zoll und Außenwirtschaftsrechts erfolgte eine Intensivierung des Vieraugenprinzips, welches durch die Beteiligung zusätzlicher Ebenen (z. B. Bieter/Lieferant, Bedarfsstelle, Bafa) ergänzt wird.

Als Kontrollmechanismen zur Verhinderung von Korruption werden u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt: Mitzeichnung aller Vergabebögen und Unterzeichnung von Aufträgen ab einem Auftragswert von 1.000 Euro durch eine zweite Person, i.d.R. die Vertretung, ab 10.000 Euro auch zusätzlich die Abteilungsleitung.

Alle Vergabeentscheidungen werden durch entsprechende Vergabevermerke transparent gemacht. Vergabebegründungen werden auf jedem Vergabebogen entweder als Bestandteil von MACH Logistik oder im fortlaufenden Vergabevermerk vor der Auftragsverteilung dokumentiert. Es erfolgt eine Beteiligung der Dezernatsleitung und des Beauftragten für den Haushalt ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (durch die Dezernatsleitung) sowie ab 100.000 Euro durch den Kanzler. Es besteht die Verpflichtung der Mitarbeiter*innen, Vergabeentscheidungen im Vergabebogen oder in einem gesonderten Vermerk schriftlich zu dokumentieren. Die Trennung der mit Angebotsöffnung, Vergabe und Zahlung der Rechnungen betrauten Mitarbeiter*innen wird über den Vergabebereich hinaus durch das Vieraugenprinzip auf Dezernatsebene sichergestellt. Als Regelverfahren werden entsprechend der Vergabevorschriften grds. offene Verfahren oder nicht offene Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt, in von durch die Bedarfsstellen begründeten Ausnahmefällen werden die Angaben der Bedarfsstellen zum potentiellen Bieterkreis oder Alleinstellungsmerkmalen bevorzugter Bieter durch die Abteilung 1.4 überprüft. Alternativfirmen werden in die Beschaffungsverfahren einbezogen, auch wenn dem Antragsteller nur ein Anbieter bekannt ist. Es erfolgt eine Beteiligung des Vergaberegisters des Finanzministeriums NRW vor der Vergabe von Aufträgen und Einholung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister vor Erteilung von Aufträgen im Wege eines EU Verfahrens.

Zoll und Außenwirtschaftsrecht:

Für die Ein- und Ausfuhrkontrolle werden durch die Abteilungsleitung Dienstanweisungen erlassen, die konkrete Handlungsvorgaben machen und Prüfprotokolle festlegen.

Es besteht die Verpflichtung der Mitarbeiter*innen des Bereichs, Entscheidungen im Prüfbogen bzw. in einem gesonderten Vermerk schriftlich zu dokumentieren. Im Anschluss erfolgt planmäßig eine Gegenprüfung der Angaben durch eine weitere Person, deren Ergebnis ebenfalls auf dem gleichen Dokument festgehalten wird (Vieraugenprinzip). Dieses Vorgehen kann nach Stellenbesetzung für alle Vorgänge sichergestellt werden.

Aufgrund der nicht ausreichenden Personalkapazitäten kann derzeit eine regelmäßige Rotation der Arbeitsbereiche nicht sichergestellt werden. Mit Besetzung einer weiteren Stelle können hierzu erste Schritte eingeleitet werden. Aufgrund der erforderlichen umfassenden Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausfuhrbeauftragten können perspektivisch nicht alle Aufgaben durch Rotation auf weitere Mitarbeiter übertragen werden.“

3. Unter „II.1.6 **Dezernat 6 – Studium, Lehre und Qualitätsmanagement**“ wird der letzte Satz durch den folgenden Absatz ersetzt:

„In Dezernat 6 sind die Entscheidungen in folgenden Tätigkeitsbereichen potentiell korruptionsgefährdet, da sie mittelbar oder unmittelbar Geld oder geldwerte Vorteile betreffen:

Vergabestelle Dezernat 6

- EU Vergabe

In der Vergabestelle Dezernat 6 werden sämtliche genannte Tätigkeiten als korruptionsgefährdete Bereiche förmlich festgelegt.

In Dezernat 6 sind folgende Präventionsmaßnahmen getroffen worden, die nach derzeitigem Kenntnisstand den hieran zu stellenden Anforderungen vollumfänglich genügen:

Wie auf Dezernenten Ebene für die BUW vereinbart und auch vom Rechnungsprüfungsamt anlässlich der Prüfung 2010/2011 anerkannt, werden Aufgabenveränderungen innerhalb einer Vergabestelle/Beschaffung mit der Folge anderer externer Ansprechpartner ebenfalls als Rotation verstanden. Die Umsetzung der o. a. Vorgaben ist in Dezernat 6 durch die Neubildung der Vergabestelle im Wege der Organisationsänderung in 2020 erfolgt. Angesichts des geringen Personalbestandes sowie der im Wesentlichen unkalkulierbaren Gegenstände zur Durchführung von EU-Vergaben kann grundsätzlich keine Rotation in diesem Sinne erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen: Es werden keine Rahmenverträge bearbeitet. Deren Bearbeitung verbleibt in Abteilung 1.4. Durch die Anwendung der Verteilung von Einzelbedarfen nach dem Posteingangsprinzip in Dezernat 1 auf abwechselnd Abteilung 1.4 und Vergabestelle Dezernat 6 wird verhindert, dass eine Spezialisierung und Fokussierung der Sachbearbeitung auf einzelne Lieferanten i.d.R. langfristig erfolgt.

Als Kontrollmechanismen zur Verhinderung von Korruption werden u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Mitzeichnung aller Vergabebögen und Unterzeichnung von Aufträgen durch eine zweite Person.
- Die Vergabeentscheidungen werden durch entsprechende Vergabevermerke transparent gemacht, Vergabebegründungen werden auf jedem Vergabebogen im fortlaufenden Vergabevermerk vor der Auftragserteilung dokumentiert.
- Es erfolgt eine Beteiligung der Dezernatsleitung und des Beauftragten für den Haushalt sowie durch den Kanzler.
- Es besteht die Verpflichtung der Mitarbeiter*innen, Vergabeentscheidungen im Vergabebogen oder in einem gesonderten Vermerk schriftlich zu dokumentieren.
- Durch die Trennung der mit der Vergabe und der Zahlung der Rechnungen betrauten Mitarbeiter*innen wird über den Vergabebereich hinaus das Vier-Augen-Prinzip sichergestellt.
- Als Regelverfahren werden entsprechend der Vergabevorschriften grds. offene Verfahren oder vorgeschaltete Teilnahmewettbewerbe durchgeführt, in begründeten Einzelfällen werden die Angaben der Bedarfsstellen zum potentiellen Bieterkreis oder Alleinstellungsmerkmalen bevorzugter Bieter durch die Vergabestelle Dezernat 6 überprüft.
- Alternativfirmen werden in die Beschaffungsverfahren einbezogen, auch wenn dem Antragsteller nur ein Anbieter bekannt ist.
- Die formale Prüfung und die inhaltliche Wertung der Bieterangebote erfolgt durch unterschiedliche Stellen. Die formale Prüfung übernimmt die Vergabestelle Dezernat 6, die inhaltliche Wertung erfolgt bei den Bedarfsstellen. Sofern es organisatorisch und technisch möglich ist, erhalten die Bedarfsstellen die Angebote pseudonymisiert zur Wertung vorgelegt.
- Es erfolgt eine Beteiligung des Vergaberegisters des Finanzministeriums NRW vor der Vergabe von Aufträgen und Einholung eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister.
- Mitarbeiter*innen der Vergabestelle Dezernat 6 werden zu hochschulübergreifenden Seminaren und Veranstaltungen zur Korruptionsprävention und –bekämpfung entsandt; entsprechende Informationen finden Eingang in die regelmäßig stattfindenden

Dienstbesprechungen, bei denen allen Mitarbeiter*innen der Vergabestelle Dezernat 6 u.a. die Entwicklungen im Bereich Korruptionsprävention und –bekämpfung mitgeteilt werden.“

Artikel II

Vorstehende Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.05.2021.

Wuppertal, den 08.06.2021

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch